

Anlage 1

Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutz – nach § 10 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes an stadtbremischen öffentlichen Schulen im Bereich der Senatorin für Kinder und Bildung

Name, Vorname der Frau:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Geburtsdatum:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Name der Schule:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Schulart:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Unterrichtsfächer bzw. Art der Betreuungsaufgaben:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Alter der unterrichteten bzw. betreuten Schülerinnen und Schüler (auch mehrere Kreuze möglich):	<input type="checkbox"/> unter 10 Jahre <input type="checkbox"/> 10 bis 16 Jahre <input type="checkbox"/> älter als 16 Jahre
Name der Schulleiterin / des Schulleiters:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Ggf. unter Mitwirkung von <input type="checkbox"/> Fachkraft für Arbeitssicherheit ¹ : <input type="checkbox"/> Arbeitsmediziner/-in: <input type="checkbox"/> Sonstige Person (z.B. Chemielehrer/-in):	Name, Vorname Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Prüfliste zur Gefährdungsbeurteilung nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) unter Berücksichtigung der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz

Bei Fragen, die so beantwortet wurden, dass Sie ein Feld mit grauem Hintergrund abgehakt bzw. angekreuzt haben, müssen Schutzmaßnahmen durch die Schulleitung festgelegt werden!

Dabei ist folgende Reihenfolge vorgesehen:

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen durch organisatorische Maßnahmen
2. Arbeitsplatzwechsel
3. Freistellung von der Tätigkeit/Arbeit (betriebliches Beschäftigungsverbot)

¹Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den/die Arbeitsmediziner/-in erreichen Sie über Performa Nord, Zentrum für Gesunde Arbeit der Freien Hansestadt Bremen, Bahnhofstr. 35, 28195 Bremen

Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutz – nach § 10 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes an stadtbremischen öffentlichen Schulen im Bereich der Senatorin für Kinder und Bildung

1	Allgemeines und Organisatorisches	Ja	Nein
1.1	Muss die Schwangere mehr als 6 Unterrichtsstunden am Tag unterrichten. Übersteigt die Arbeitszeit an einem Tag 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche? ▶ ggf. organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Ist geregelt, dass keine Tätigkeiten nach 20 Uhr anfallen? ▶ ggf. Ausnahmeantrag beim Gewerbeaufsichtsamt stellen (bis max. 22 Uhr) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Bestehen besondere Gefahren, von Tritten und Leitern zu stürzen oder auf Böden auszurutschen? ▶ ggf. Mängelbeseitigung bzw. kurzfristig organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Werden im Sportunterricht Tätigkeiten mit hoher Unfallgefahr (z.B. Hilfestellung beim Geräteturnen) unterlassen, ebenso im Schwimmbad (Rutschgefahr)? ▶ ggf. organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	Werden auffällige Schülerinnen oder Schüler von der Schwangeren betreut oder unterrichtet, die bekanntlich aggressiv sind? ▶ ggf. organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6	Werden Schülerinnen oder Schüler mit Epilepsie- bzw. Krampfanfällen betreut? ▶ ggf. organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7	Kann die Schwangere sich jederzeit Hilfe (z.B. telefonisch) holen? ▶ ggf. organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	Ist sichergestellt, dass die Schwangere nicht als Ersthelferin benannt wird? ▶ ggf. organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9	Kommt es während der Pausenaufsicht bekannterweise zu körperlichen Auseinandersetzungen von Schülerinnen und Schülern? ▶ ggf. Freistellung von der Pausenaufsicht Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutz – nach § 10 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes an stadtbremischen öffentlichen Schulen im Bereich der Senatorin für Kinder und Bildung

2	Bewegung oder körperliche Belastung	Ja	Nein
2.1	Ist für die Schwangere ein für Erwachsene geeigneter Arbeitsstuhl vorhanden? ▶ ggf. organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Ist für die Schwangere ein Raum mit Liegemöglichkeit vorhanden, der auch zum Stillen geeignet ist? ▶ ggf. organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Muss die werdende Mutter regelmäßig Gegenstände von mehr als 5 Kilogramm Gewicht heben oder bewegen? ▶ Verbot dieser Tätigkeiten! Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4	Muss die werdende Mutter gelegentlich Kinder oder Gegenstände von mehr als 10 Kilogramm Gewicht heben oder bewegen? (z.B. beim Aufbau von Sportgeräten, Umgang mit Kindern, die eine körperliche Behinderung haben) ▶ Verbot dieser Tätigkeiten! Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5	Muss die Schwangere Tätigkeiten ausüben, bei denen sie sich dauernd strecken, hocken oder gebückt halten muss? (z.B. Sportunterricht, Betreuung von Kindern mit Behinderungen) ▶ Verbot dieser Tätigkeiten! Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6	Wird darauf geachtet, dass die werdende Mutter nach dem fünften Schwangerschaftsmonat nicht länger als maximal 4 Stunden stehen muss? ▶ ggf. organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Physikalische Gefährdungen	Ja	Nein
3.1	Ist die werdende Mutter dauerndem Lärm über 70 dB(A) ausgesetzt? ▶ ggf. organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Geht die Schwangere mit UV-Strahlung, Laserstrahlung, Röntgenstrahlung oder radioaktiven Stoffen um? ▶ Verbot dieser Tätigkeiten! Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Biologische Gefährdungen	Ja	Nein
4.1a	Wird/Wurde bei der Schwangeren ein ausreichender Infektionsschutz gegen gefährliche Krankheiten beim Umgang mit Kindern überprüft? (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Ringelröteln,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutz – nach § 10 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes an stadtbremischen öffentlichen Schulen im Bereich der Senatorin für Kinder und Bildung

	Keuchhusten, Zytomegalie, Hepatitis A und B, saisonale Grippe, SARS-CoV-2) ► Vorübergehendes betriebliches Beschäftigungsverbot bis zur Klärung durch Betriebs- oder Frauenärztin/-arzt! Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.		
4.1b	Sind besondere Schutzmaßnahmen in Bezug auf das SARS-CoV-2 Virus zu treffen? Liegt eine unverantwortbare Gefährdung vor? ► Hier insbesondere die aktuellen Anweisungen der SKB und des Gesundheitsamtes bzw. des Arbeitsmedizinischen Dienstes beachten! Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	Muss die Schwangere Pflegeaufgaben übernehmen? (z.B. Körperpflege, Windeln wechseln, Begleitung von Toilettengängen oder kommt sie mit potentiell infektiösem Material in Kontakt?) ► Verbot dieser Tätigkeiten! Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3	Hat die Schwangere direkten Umgang mit lebenden Tieren in der Einrichtung? (z.B. Katzen, Hamster, Vögel, Kaninchen, Fische, Hunde) ► ggf. organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4	Besteht die Gefahr von Zeckenbefall? (z.B. bei pädagogischen Angeboten im Freien, bei gärtnerischen Tätigkeiten) ► Unterweisung der Schwangeren über Schutzmaßnahmen. (z.B. geeignete Kleidung tragen und Absuchen des gesamten Körpers innerhalb von 12 Stunden) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5	Hat die Schwangere Kontakt mit biologischen Substraten, z.B. im Biologieunterricht? (z.B. Tierkörpergewebe) ► ggf. organisatorische Maßnahme bzw. Verbot dieser Tätigkeiten! Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Chemische Gefährdungen und Gefahrstoffe	Ja	Nein
5.1	Besteht eine Gefahrstoffexposition, die für die werdende/stillende Mutter eine unverantwortbare Gefährdung darstellt? (insbesondere bei Gefahrstoffen, die reproduktionstoxisch, keimzellmutagen, karzinogen, spezifisch zielorgantoxisch oder akut toxisch sind) ► Gefahrstoffverzeichnis prüfen, Ersatzstoffe suchen, sich von fachkundigen Personen beraten lassen (z.B. Chemie-, Physik- oder Biologielehrkraft), ggf. Verbot dieser Tätigkeit: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Sonstige Gefährdungen	Ja	Nein

Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutz – nach § 10 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes an stadtbremischen öffentlichen Schulen im Bereich der Senatorin für Kinder und Bildung

6.1	<p>Sind noch sonstige Gefährdungen bekannt?</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Es besteht keine Verpflichtung, an Ausflügen, Wandertagen oder Klassenfahrten teilzunehmen. Auf eigenen Wunsch ist aber ausnahmsweise eine Teilnahme möglich. Diese Ausnahmen sind aber im Einzelfall detailliert zu klären. ▶ Übt die Schwangere Tätigkeiten in übermäßiger Hitze, Nässe oder Kälte aus (z.B. überhitzte Klassenräume in den Sommermonaten)? <p>Wenn ja, folgende: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ggf. organisatorische Maßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Ergänzende allgemeine Informationen:

1. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigte für die Zeit der ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschutz freizustellen. Entsprechendes gilt zugunsten einer Frau, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Der Arbeitgeber hat die stillende Mutter in den ersten 12 Monaten nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen, mindestens zweimal täglich für 30 Minuten oder einmal täglich für 1 Stunde (§ 7 Abs. 2 MuSchG).
2. Werdende Mütter dürfen in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. Die Schutzfrist nach Entbindung beträgt 8 Wochen und verlängert sich auf 12 Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und bei Behinderung des Neugeborenen (§ 3 Abs. 2 MuSchG).
3. Die werdende/stillende Mutter wurde informiert, dass sie viele Informationen zu Fragen rund um die Schwangerschaft, Geburt und Familiengründung auch auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums unter www.familien-wegweiser.de nachlesen kann.
4. Der werdenden/stillenden Mutter wurde ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen angeboten.

Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutz – nach § 10 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes an stadtbremischen öffentlichen Schulen im Bereich der Senatorin für Kinder und Bildung

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

<input type="checkbox"/>	Es sind keine Schutzmaßnahmen zusätzlich zu den Einträgen in der Tabelle erforderlich.
<input type="checkbox"/>	Die Ermittlung hat zusätzliche Gefährdungen ergeben. Es wurden folgende Maßnahmen durchgeführt: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/>	Eine Überprüfung des Immunstatus der Schwangeren durch den Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) wurde am Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. veranlasst. Ein Ausdruck dieser Gefährdungsbeurteilung wurde dem Untersuchungsauftrag beigelegt. Das Ergebnis wird von der Schwangeren der Schulleitung vorgelegt. Es wird gewährleistet, dass die Schwangere bis zur Ergebnismitteilung keinen beruflichen Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat (Bitte auf Schülerinnen analog anwenden).
oder	
<input type="checkbox"/>	Eine Überprüfung des Immunstatus der Schwangeren erfolgt durch die behandelnde Fachärztin bzw. den behandelnden Facharzt für Gynäkologie. Das Ergebnis wird von der Schwangeren der Schulleitung vorgelegt. Es wird gewährleistet, dass die Schwangere bis zur Ergebnismitteilung keinen beruflichen Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat (Bitte auf Schülerinnen analog anwenden).

Die werdende/stillende Mutter ist auf Tätigkeitsverbote wie vorstehend ermittelt hingewiesen worden und wird nur Tätigkeiten ausüben, die mit den Rechtsvorschriften vereinbar sind.

Als Vorgesetzte/r bzw. Schulleitung trage ich Sorge dafür, dass die Beschäftigungsverbote nach Mutterschutzgesetz eingehalten werden.

Datum	Unterschrift der Schulleitung
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
<input type="checkbox"/>	Ich habe eine Kopie der Gefährdungsbeurteilung erhalten und sie wurde mit mir besprochen.

**Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutz – nach § 10 des Mutterschutzgesetzes
(MuSchG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes an
stadtbremischen öffentlichen Schulen im Bereich der Senatorin für Kinder und
Bildung**

Mit der Kenntnisgabe meiner persönlichen Daten an die Interessenvertretungen
(Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung, Personalrat) bin ich einverstanden.

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <small>(Name und Geburtsdatum von Seite 1 sowie die Unterschriften werden nicht bzw. anonymisiert übermittelt)</small>
Datum	Unterschrift der werdenden/stillenden Mutter
Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.	

Anlage 1a

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Referat 11 Personalmanagement

Bremen, 26.01.2022

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz – Schule:

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2 besteht derzeit aus mehreren Teilen:

1. Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutz

2. Festlegung der allgemeinen Schutzmaßnahmen im Hinblick auf SARS-CoV-2
Anschreiben der senatorischen Behörde und des Gesundheitsamtes bzw. des Arbeitsmedizinischen Dienstes

3. Schulbezogene Umsetzung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in Form eines schuleigenen Hygienekonzeptes

4. Aufgrund der Schnellebigkeit der „Corona-Maßnahmen“ werden die Maßnahmen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes für

- **Beschäftigte** im Rahmen der Immunschutzuntersuchung durch den Betriebsarzt beraten. Notwendige Maßnahmen werden auf der ärztlichen Bescheinigung dokumentiert.

Maßnahmen, die sich aus den schulischen Gegebenheiten ergeben, werden im Informations- und Planungsgespräch mit der Schulleitung festgelegt und protokolliert.

- **Schülerinnen** im Rahmen des Informations- und Planungsgesprächs mit der Schulleitung festgelegt. In Zweifelsfällen wird die Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes oder des Gesundheitsamtes in Anspruch genommen.

5. Änderungen in den gesetzlichen Regelungen werden den Schulleitungen mitgeteilt und mit den Schwangeren / Stillenden kommuniziert. Die Maßnahmen werden auf Beschäftigte und Schülerinnen gleichermaßen angewendet.

6. Zusätzliche Anforderungen an den Arbeitsplatz

Ist sichergestellt, dass die Schwangere ihre Tätigkeit kurz unterbrechen kann, wenn es für sie erforderlich ist?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist ein Hinlegen, Hinsetzen und Ausruhen unter geeigneten Bedingungen (z. B. in einem Ruheraum) möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Alleinarbeit ist ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

7. Teilnahme einer schwangeren/stillenden Frau an Ausbildungsveranstaltungen

zwischen 20.00 und 22.00 Uhr (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 a MuSchG)

Sonn- und Feiertagen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 b MuSchG)

Bereitschaftserklärung der Frau ist beigefügt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Ersatzruhetag in jeder Woche im Anschluss an eine Nachruhe von mindestens 11 Stunden wird gewährt. (bei Sonn- und Feiertagsarbeit)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

8. Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau an Sonn- und Feiertagen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 b MuSchG)

Bereitschaftserklärung der Frau ist beigefügt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist nach § 10 Arbeitszeitgesetz erlaubt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Ersatzruhetag in jeder Woche im Anschluss an eine Nachruhe von mindestens 11 Stunden wird gewährt. (bei Sonn- und Feiertagsarbeit)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

9. Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau mit getakteter Arbeit (vorgeschriebenen Arbeitstempo) ohne unverantwortbare Gefährdung (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 c MuSchG)

Bereitschaftserklärung der Frau ist beigefügt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

10. Beurteilung und Ergebnis der Arbeitsbedingungen (§ 10 MuSchG)

Betriebsarzt/Betriebsärztin wurde eingeschaltet und es liegt eine aktuelle Stellungnahme vor	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für jede Tätigkeit wurden die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer beurteilt, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt sein kann und der Bedarf an Schutzmaßnahmen ermittelt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine unverantwortbare Gefährdung liegt <u>nicht</u> vor. Die Frau kann am bisherigen Arbeitsplatz unverändert weiterbeschäftigt werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine unverantwortbare Gefährdung liegt vor, folgende Schutzmaßnahmen wurden getroffen: <input type="checkbox"/> Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen wurde mit entsprechenden Schutzmaßnahmen veranlasst. <input type="checkbox"/> Eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes durch entsprechende Schutzmaßnahmen war nicht möglich. Eine Umsetzung auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz wurde vorgenommen. neuer Arbeitsplatz/Tätigkeit: <input type="checkbox"/> Teilweise Freistellung von der Arbeit – teilweises Beschäftigungsverbot (z. B. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ist nur für einen Teil der gefährdeten Arbeiten möglich) <input type="checkbox"/> Vollständige Freistellung von der Arbeit – vollständiges Beschäftigungsverbot (Umgestaltung oder Arbeitswechsel ist nachweisbar unzumutbar) <input type="checkbox"/> Die Schwangere wurde über die Gefährdungsbeurteilung und die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert (

11. Ärztliches Beschäftigungsverbot (§ 16 MuSchG)

Es besteht ein ärztliches Beschäftigungsverbot gemäß § 16 MuSchG	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Ort/Datum

Unterschrift Arbeitgeber//in / Verantwortlichen/in

Anlage 3

Schwangerschaft im bremischen Schuldienst *Allgemeine Informationen*

Sie erhalten nachfolgend einige Informationen zu den Bestimmungen, die der Gesetzgeber zum Schutz der werdenden und stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden an Ihrem Arbeitsplatz erlassen hat.

Grundsätzlich verpflichtet das **Mutterschutzgesetz** (MuSchG) den Arbeitgeber, in Eigenverantwortung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung von Gefahren für Mutter und Kind im Hinblick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsablauf und die Arbeitsbedingungen erforderlich sind. Besondere Regelungen für Beamtinnen sind in der **Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten** festgelegt. In der Schule wird der Arbeitgeber durch die Schulleitung vertreten.

Die Schulleitung muss rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe (z. B. Krankheitserreger wie Bakterien und Viren), physikalische Schadfaktoren, Verfahren oder Arbeitsbedingungen gefährdet werden könnten, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.

Dazu verwendet sie den gemeinsam mit dem Zentrum Für Gesunde Arbeit – Arbeitsmedizin (AMD) - entwickelten Fragebogen (kann bei Bedarf im Schulsekretariat eingesehen werden). Diese Gefährdungsbeurteilung wird nach Ausfertigung von Ihnen und der Schulleitung unterschrieben. Eine Kopie wird Ihnen ausgehändigt.

Zweck dieser Beurteilung ist es, sämtliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft und Stillzeit für die betroffenen Frauen abzuschätzen. Ergibt die Beurteilung, dass die Sicherheit und Gesundheit der Frauen und/oder des ungeborenen Kindes gefährdet sind/ist, so trifft die Schulleitung die erforderlichen Maßnahmen.

Im Mutterschutz gilt das Risikominimierungsgebot in besonderem Maße; so bedürfen werdende oder stillende Mütter eines über den normalen Umfang des Arbeitsschutzes hinausgehenden Schutzes. Dabei sind auch Risiken zu berücksichtigen, die durch Unachtsamkeit, Arbeitsplatzbedingungen und besondere Belastungen, wie Zeitdruck, Notfall, Personalknappheit etc. entstehen.

Auch die Zustimmung der werdenden oder stillenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht und Verantwortung zur Beachtung der Beschäftigungsverbote und Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen.

Sobald die/der Arbeitgeber/in (Schulleitung) eine Schwangerschaft gemeldet wird, ist die Schulleitung verpflichtet, die Gewerbeaufsicht Bremen zu informieren.

Ganz wichtig:

Ergänzend zur Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers und Mitteilung an die Gewerbeaufsicht Bremen ist zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen auch die Mithilfe der Schwangeren erforderlich.

Dies betrifft insbesondere die medizinische Untersuchung zur Feststellung, ob die Schwangere über eine ausreichende Immunität gegenüber Erkrankungen verfügt, die während der Schwangerschaft für die Schwangere bzw. für das Kind problematisch werden könnten. Die Senatorin für Kinder und Bildung bietet die Möglichkeit, den Immunstatus kostenlos bestimmen und sich in diesem Zusammenhang über die Bedeutung der betreffenden Infektionskrankheiten für den Verlauf Ihrer Schwangerschaft beraten zu lassen.

Dies erfolgt entweder über den AMD oder durch die/den behandelnde/n Frauenärztin/Frauenarzt. Falls die Schwangere sich für eine Untersuchung beim AMD entscheidet, wird von der zuständigen Schulleitung ein entsprechender Untersuchungsauftrag per E-Mail oder per Fax an den AMD erteilt.

Umgehend nach Versendung der E-Mail oder des FAX ist durch die Schwangere ein Untersuchungstermin beim AMD (Tel.: 361-6743) zu vereinbaren. Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen sind der Mutterpass, der Impfausweis und bereits vorhandene Laborbefunde zu dem dort vereinbarten Termin mitzubringen.

Sofern eine Untersuchung durch den AMD nicht gewünscht wird, besteht die Möglichkeit diese Untersuchung durch die/den behandelnde/n Frauenärztin/Frauenarzt vornehmen zu lassen. Sollte dieses Verfahren gewählt werden, erhält die Schwangere von der Schulleitung ein entsprechendes Formular, auf dem die/der Ärztin/Arzt den Immunstatus bescheinigt.

Der Immunstatus ist schnellstmöglich zu bestimmen. Der AMD wird das Ergebnis mit der Zustimmung der Schwangeren der Schulleitung umgehend zustellen. Falls die Schwangere die Bestimmung über die/den behandelnde/n Frauenärztin/Frauenarzt gewählt hat, ist die Bescheinigung ebenfalls umgehend bei der Schulleitung einzureichen.

Bitte beachten:

Solange der Immunstatus ungeklärt ist bzw. liegt dieser dem Arbeitgeber noch nicht vor, ist die Schulleitung verpflichtet, ein sofortiges Verbot für den beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen auszusprechen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Sie grundsätzlich vom Dienst befreit sind. Ein anderweitiger Einsatz ist seitens der Schulleitung oder der senatorischen Dienststelle zu prüfen.

Wichtiger Hinweis für Beamtinnen in der Probezeit:

Beamtinnen, die sich noch in der Probezeit befinden, sollten sich bei geplanter längerer Abwesenheit nach der Geburt rechtzeitig vor Beginn des Mutterschutzes / der Elternzeit eine dienstliche Beurteilung ausstellen lassen.

Für allgemeine oder ergänzende Fragen stehen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Abschnitt 111 des Referates 11 – Personalmanagement – der Senatorin für Kinder und Bildung sowie in besonderen Fachfragen auch die Ärztinnen und Ärzte des Zentrums für gesunde Arbeit – Arbeitsmedizin - zur Verfügung.

Anlage 4

Bremen, Klicken oder tippen Sie, um

ein Datum einzugeben.

Schulname: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Schulnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

An das

Zentrum für Gesunde Arbeit

Arbeitsmedizin

Bahnhofstr. 35

28195 Bremen

Per E-Mail an arbeitsmedizin@performanord.bremen.de

oder per Fax 0421-361 6743

Untersuchungsauftrag an den AMD zur Bestimmung des Immunstatus im Rahmen der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz

Bestimmung des Immunstatus und arbeitsmedizinische Beurteilung im Rahmen der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen

hier:

Frau Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

geb. Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

wohnhafte: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Frau Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. hat mir am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. ihre Schwangerschaft angezeigt.

Eine Gefährdungsanalyse entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen wurde daraufhin sofort von mir vorgenommen. Die Analyse hat ergeben, dass während der Tätigkeit durch den Kontakt mit Kindern eine Infektionsgefährdung besteht.

Ich beauftrage Sie, bei Frau Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. eine Untersuchung des Immunstatus in Bezug auf alle mutterschutzrechtlich relevanten Krankheitserreger vorzunehmen und uns eine entsprechende Beurteilung zukommen zu lassen.

Frau Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. wurde von mir darauf hingewiesen, dass Sie sich unverzüglich zwecks Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung setzen muss. Des Weiteren habe ich ihr mitgeteilt, dass zur Untersuchung der Mutterpass, der Impfausweis und gegebenenfalls weitere Laborbefunde (Immunstatus) mitzubringen sind.

Das Merkblatt für Lehrerinnen im bremischen Schuldienst wurde ausgehändigt.

Die Gefährdungsbeurteilung haben wir diesem Auftrag beigelegt.

Ihre Rechnung senden Sie bitte unter Angabe des Namens der Schwangeren und der Schulnummer an:

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Referat 11, Abschnitt 11
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Unterschrift der Schulleitung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anlage zur Gefährdungsbeurteilung bezüglich Infektionsgefährdung werdender Mütter beim beruflichen Umgang mit Schulkindern und Jugendlichen

Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber (Seite 1)

Bei Frau

Name:	Vorname:	Geburtsdatum :
--------------	-----------------	-----------------------

habe ich eine Bestimmung des Immunstatus gemäß den für das Land Bremen geltenden rechtlichen Bestimmungen des Mutterschutzes vorgenommen mit folgendem Ergebnis:

	ausreichender Immunschutz Ubnl bYl a Yb	Wenn <u>kein ausreichender Immunschutz</u> besteht, sind folgende Maßnahmen von der Schulleitung zu veranlassen:	
		generelles Beschäftigungsverbot	befristetes Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung
Röteln	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	bis zum Ende der 20. SSW kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen <u>bis zum 18. Lj.</u>	nach 20. SSW kein Aufenthalt in der betreffenden Schule bis zum 22. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles
Masern	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	während der gesamten Schwangerschaft kein beruflicher Umgang mit Vorschulkindern	kein Aufenthalt in der betreffenden Schule bis zum 15. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles
Mumps	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	während der gesamten Schwangerschaft kein beruflicher Umgang mit Vorschulkindern	kein Aufenthalt in der betreffenden Schule bis zum 26. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles
Windpocken	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	während der gesamten Schwangerschaft kein beruflicher Umgang mit Kindern <u>bis zum 10. Lj.</u>	kein Aufenthalt in der betreffenden Schule bis zum 26. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles
Zytomegalie	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	während der gesamten Schwangerschaft kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei engem Körperkontakt oder Kontakt zu Körperflüssigkeiten (Speichel, Urin, Blut, Kot).	nein
Ringelröteln	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	bis zum Ende der 20. SSW kein beruflicher Umgang mit Kindern im Vorschulalter	kein Aufenthalt in der betreffenden Schule bis zum 21. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles

SSW: Schwangerschaftswoche

Lj.: vollendetes Lebensjahr

Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber (Seite 2)

Name:	Vorname:	Geburtsdatum :
--------------	-----------------	-----------------------

	ausreichender Immunschutz Ubni bYl a Yb	Wenn <u>kein ausreichender Immunschutz</u> besteht, sind folgende Maßnahmen von der Schulleitung zu veranlassen:	
		generelles Beschäftigungsverbot	befristetes Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung
Hepatitis A	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	nein	kein Aufenthalt in der betreffenden Schule bis zum 29. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles
Hepatitis B	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	während der gesamten Schwangerschaft bei Kontakt zu Blut (med. Versorgung) oder bei Verletzungsgefahr durch Kinder (in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung)	Gesamte Schwangerschaft, da Inkubationszeit bis zu max. 180 Tagen
Keuchhusten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	nein	kein Aufenthalt in der betreffenden Schule bis zum 21. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles
Saisonale Grippe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	nein	kein Aufenthalt in der betreffenden Schule bis zum 8. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles
Scharlach	Generell kein Aufenthalt in der Schule bei Ausbruch der Erkrankung bis zum 3. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles		

Die werdende Mutter wurde über die schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ausführlich aufgeklärt und beraten. Sie ist mit der Weitergabe dieser Bescheinigung an den Arbeitgeber einverstanden.

_____	_____	_____
Datum	Unterschrift Ärztin/Arzt / Arztstempel	Unterschrift der werdenden Mutter

Ablaufplan Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz – Die Senatorin für Kinder und Bildung Bremen

Lfd.Nr.	Vorgang	Agierende	Adressat	Dokumentation	Bemerkung
1	Mitteilung der Schwangerschaft	Schwangere	Personalstelle und Schulleitung	Ärztliches Attest / Kopie Mutterpass	Wird die Anzeige bei der Personalstelle vorgelegt, hat diese unverzüglich die zuständige Schulleitung und die Mitbestimmungsgremien zu informieren und sie auf ihre Verpflichtung gem. Ablaufplan hinzuweisen.
2	Aushändigung des Merkblattes für Schwangere	Schulleitung	Schwangere		
3	Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach mutterschutzrechtlichen Bestimmungen und <ul style="list-style-type: none"> 1. Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen 2. Da Immunstatus unbekannt: Anordnung eines sofortigen Kontaktverbotes für den beruflichen Umgang mit Kindern bzw. Klärung alternativer Einsatzmöglichkeiten ohne Kinderkontakt 	Schulleitung	Schwangere	schriftlich	Das für die Gefährdungsbeurteilung zu verwendende Formular wird von SKB allen Schulleitungen zur Verfügung gestellt. Die Schulleitung hat sich dabei mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Lfd.Nr.	Vorgang	Agierende	Adressat	Dokumentation	Bemerkung
4	Schwangerschaftsanzeige an die Gewerbeaufsicht nach § 27 Mutterschutzgesetz	Schulleitung	Gewerbeaufsicht	Formular von SKB	Das gilt auch für schwangere Schülerinnen.
	Meldung über Vorliegen der Schwangerschaft	Schulleitung	SKB – Referat 11	schriftlich	Gefährdungsbeurteilung, Kopie der Meldung an die Gewerbeaufsicht und ein Nachweis über die Schwangerschaft (Bsp. Kopie Mutterpass, ärztliches Attest), sofern vorhanden, sind beizufügen.
	Parallel: Erteilung des Untersuchungsauftrages zur Bestimmung des Immunstatus an das Zentrum für Gesunde Arbeit – Arbeitsmedizin - bzw. Aushändigung des Formblattes für die Bescheinigung durch die/den Frauenärztin/-arzt an die Schwangere	Schulleitung	Zentrum für gesunde Arbeit - Arbeitsmedizin - bzw. Frauenärztin/-arzt	Schriftlich (ggf. per E-Mail oder FAX)	Standardanschreiben für den Auftrag an das Zentrum für gesunde Arbeit - Arbeitsmedizin bzw. Formblatt für die ärztliche Bescheinigung wird allen Schulleitungen von SKB zur Verfügung gestellt. Schulleitung informiert die Schwangere, dass Mutterpass, Impfausweis und ggf. weitere Laborbefunde zur Untersuchung mitzubringen sind. Die Gefährdungsbeurteilung wird dem Auftrag beigelegt. Die Schwangere ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für die Feststellung des

					Immunstatus durch das Zentrum für gesunde Arbeit – Arbeitsmedizin - bzw. durch die/den Ärztin/Arzt von der Senatorin für Kinder und Bildung getragen werden (Rechnung ggf. an die Personalstelle).
Lfd.Nr.	Vorgang	Agierende	Adressat	Dokumentation	Bemerkung
5	Vereinbarung des Untersuchungstermins im Zentrum für gesunde Arbeit – Arbeitsmedizin - bzw. bei der/dem behandelnden Frauenärztin/-arzt	Schwangere	Zentrum für gesunde Arbeit – Arbeitsmedizin - bzw. Frauenärztin/-arzt		Telefonisch mit Verwaltung AMD: 361-6743 oder per E-Mail an: Arbeitsmedizin@performanord.bremen.de
6	Mitteilung des Ergebnisses der medizinischen Untersuchung und Empfehlung/Stellungnahme zum Beschäftigungsverbot des Zentrums für gesunde Arbeit – Arbeitsmedizin - bzw. Bescheinigung von der/dem behandelnden Frauenärztin/-arzt	Zentrum für gesunde Arbeit – Arbeitsmedizin - bzw. Frauenärztin/-arzt	Schwangere Weiterleitung an: Schulleitung	schriftlich	
7	Entscheidung über Beschäftigungsart bzw. Beschäftigungsverbot und Erteilung von entsprechenden Anordnungen nach Kenntnis der <ul style="list-style-type: none"> 1. Gefährdungsbeurteilung und der 2. Stellungnahme des Zentrums für gesunde Arbeit – Arbeitsmedizin - (Untersuchungsergebnis Immunstatus) 	Schulleitung	Schwangere	Schriftliche Verfügung	Falls eine Beschäftigung ohne Kinderkontakt erforderlich aber in der betreffenden Schule nicht möglich ist, schaltet die Schulleitung das Referat 11 und 22 bzw. 40 der SKB ein. Meldung der Beschäftigungsart und die Gefährdungsbeurteilung mit den zu ergreifenden

	bzw. der Bescheinigung der/des Frauenärztin/-arztes				Maßnahmen (§ 14 MuSchG) sind an die Personalstelle, von dort an Mitbestimmungsgremien z. K., zu geben.
8	<p>Bei Ausbruch einer in der Stellungnahme des Zentrums für Gesunde Arbeit - Arbeitsmedizin bzw. der Bescheinigung des Frauenarztes genannten Infektionskrankheit in der Schule, in der die Schwangere arbeitet:</p> <p>Konsequente Orientierung an den Aussagen des Zentrums für gesunde Arbeit – Arbeitsmedizin -, d.h. ggf.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anordnung eines Verbotes für den beruflichen Kontakt mit Kindern bzw. • Klärung alternativer Einsatzmöglichkeiten 	Schulleitung	Schwangere	schriftlich	<p>Ein Ausbruch ist gegeben, sobald der erste Krankheitsfall auftritt.</p> <p>Falls eine Beschäftigung ohne Kinderkontakt erforderlich, aber in der betreffenden Schule nicht möglich ist, schaltet die Schulleitung das Referat 11 und 22 bzw. 40 der SKB ein.</p>

Lfd.Nr.	Vorgang	Agierende	Adressat	Dokumentation	Bemerkung
9	<u>Schriftliche</u> Mitteilung über die nach Abschluss der Überprüfungen getroffenen Maßnahmen sowie über Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist (Beschäftigungsverbot vor der Entbindung)	Personalstelle	Schwangere	schriftlich	

Anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz Informationen für Arbeitgeber

Ziel des Mutterschutzrechts ist es, den bestmöglichen Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen zu gewährleisten. Zum 1. Januar 2018 sind dazu umfangreiche Änderungen in Kraft getreten.

Mutterschutzbezogene Gefährdungen müssen jetzt bereits im Rahmen der allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung ermittelt und bewertet werden – unabhängig davon, ob gerade eine schwangere oder stillende Frau beschäftigt wird. Aus fachlicher Sicht wird in diesem Zusammenhang von der **anlassunabhängigen** Gefährdungsbeurteilung (§10 Abs.1 MuSchG) gesprochen.

Erfolgt die Schwangerschaftsmitteilung ist zudem eine **anlassbezogene** Gefährdungsbeurteilung (§10 Abs.2 MuSchG) vorzunehmen. Des Weiteren ist der Arbeitgeber nach wie vor verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde (staatlicher Arbeitsschutz oder Gewerbeaufsichtsämter) die Schwangerschaft mitzuteilen. Für die Zukunft werden zudem Regeln des Ausschusses für Mutterschutz (BMFSFJ) erwartet, die weitere Konkretisierungen des Mutterschutzes beinhalten. Auch ist der Begriff „unverantwortbare Gefährdung“ in der Praxis schwierig anwendbar, so dass im Einzelnen Ermessensentscheidungen notwendig sein werden.

Das Ergebnis der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung, ob eine schwangere oder stillende Frau auf einem entsprechenden Arbeitsplatz tätig sein kann, ist:

- a) Keine Schutzmaßnahmen erforderlich.
- b) Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen wird erforderlich sein.
- c) Eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz wird nicht möglich sein.

Für die Ergebnisfindung der Gefährdungsbeurteilung soll die Handlungshilfe der Folgeseiten dienen. Weitere Informationen sind im Leitfaden für Mutterschutz des Bundesfamilienministeriums

(<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/94398/mutterschutzgesetz-data.pdf>) erhältlich oder sprechen Sie mit ihrer/m zuständigen Betriebsärztin/-arzt:

Zentrum für Gesunde Arbeit **– Arbeitsmedizin –**

Bahnhofstr. 35
28195 Bremen

Tel. 0421 – 361 – 6743

Fax 0421 – 361 – 6969

arbeitsmedizin@performanord.bremen.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team des AMD

Beurteilung der Arbeitsbedingungen – anlassunabhängig nach §10 MuSchG in Verbindung mit §5 Arbeitsschutzgesetz

Name und Anschrift des Arbeitgebers/ der Dienststelle:

Bezeichnung des Arbeitsplatzes/ der Tätigkeit: _____

Mögliche Gefährdungsfaktoren

Ja
Nein

	Ja	Nein
<p>A. Physikalische Gefährdungen / körperliche Belastungen / mechanische Einwirkungen</p> <p>1. von Hand heben, halten, bewegen oder befördern von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel - regelmäßig mehr als 5 kg - gelegentlich mehr als 10 kg (Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend).</p> <p>2. unverantwortbare Gefährdung durch Hitze</p> <p>3. unverantwortbare Gefährdung durch Kälte</p> <p>4. unverantwortbare Gefährdung durch Nässe</p> <p>5. unverantwortbare Gefährdung durch Lärm mit einer Tages-Lärmexposition > oder = 80 dB(A), (Kurzfristige Schallereignisse dürfen 135 dB(C) nicht überschreiten) oder Exposition gegenüber impulshaltigem Arbeitslärm (Geräusche, die in 0,5 Sekunden um 40 dB(A) oder mehr ansteigen, Schreckreaktion). Frequenzen von über 4000 Hz sollten minimiert werden.</p> <p>6. unverantwortbare Gefährdung durch Erschütterungen, Vibrationen</p> <p>7. unverantwortbare Gefährdung durch ionisierende Strahlung - Tätigkeiten im Kontrollbereich - Sonstige Tätigkeiten</p> <p>8. genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen</p> <p>9. unverantwortbare Gefährdung durch nicht ionisierende Strahlung - Kernspintomographie - sonstige extreme elektromagnetische Felder</p> <p>10. nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats überwiegend bewegungsarm ständig stehen - länger als 4 Stunden täglich</p> <p>11. häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen</p> <p>12. unverantwortbare Gefährdung durch Einsatz auf Beförderungsmitteln</p> <p>13. Für stillende Frauen: ionisierende Strahlung und nicht ionisierende Strahlungen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>B. Gefährdung durch Gefahrstoffe</p> <p>1. Gefahrstoffe, die nach den Kriterien des Anhangs I zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. L 353 vom 31.12.2008, Satz 1) zu bewerten sind: - als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (Gefahrenhinweise H 360, H 361, H 362) - als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweise H 340, H 341) - als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweise H 350) - als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (Gefahrenhinweise H 370) oder - als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3 (Gefahrenhinweise H 300, H 301, H 310, H 311, H 330, H 331)</p> <p>2. Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden</p> <p>3. Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (Kennzeichnung „Z“ in der TRGS 900)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>4. Unverantwortbare Gefährdung durch Kontakt mit Gefahrstoffen</p> <p>a) Möglicher Kontakt mit entsprechend eingestuftem Gefahrstoffen</p> <p>b) Überschreitung der Grenzwerte von Gefahrstoffen mit „Y“-Einstufung nach TRGS 900 (Anmerkung: Bei Grenzwertüberschreitung besteht eine unverantwortbare Gefährdung; Beschäftigungsverbot).</p> <p>c) Unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen mit „Y“- Einstufung nach TRGS 900</p> <p>5. Für stillende Frauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahrstoffe, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind (Gefahrenhinweise H 362). - Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden. - Möglicher Kontakt zu sonstigen Gefahrstoffen, die für die stillende Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. 		
<p>C. Gefährdung durch Biologische Arbeitsstoffe</p> <p>1. Unverantwortbare Gefährdung durch möglichen Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 Biostoffverordnung (z. B. Bakterien, Viren und Pilze)</p> <p>2. Möglicher Kontakt mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 gemäß §3 Absatz 1 BioStoffV einstufen sind</p> <p>3. Möglicher Kontakt mit Röteln oder mit Toxoplasma</p> <p>4. Möglicher Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppen 2,3 oder 4, wenn der Kontakt therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Dies ist der Fall, wenn bei einer Infektion der schwangeren oder stillenden Frau mit diesen Biostoffen zur Therapie z. B. nur Medikamente eingesetzt werden können, deren Anwendung in der Schwangerschaft bzw. Stillzeit kontraindiziert sind.</p> <p>5. Für stillende Frauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unverantwortbare Gefährdung durch möglichen Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2,3 od. 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung (z. B. Bakterien, Viren und Pilze) - Möglicher Kontakt mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 gemäß § 3 Absatz 1 BioStoffV einzustufen sind. - Möglicher Kontakt mit den oben genannten Biostoffen, wenn der Kontakt therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. 	□	□
<p>D. Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren</p> <p>1. Tätigkeit in Räumen mit einem Überdruck im Sinne § 2 der Druckluftverordnung</p> <p>2. Tätigkeit in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre</p> <p>3. Tätigkeit im Bergbau unter Tage</p> <p>4. Unverantwortbare Gefährdung durch Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder zu befürchtende Tätigkeiten (zum Beispiel Kontakt mit aggressiven / agitierten Personen, Umgang mit Großtieren)</p> <p>5. Tragen einer Schutzausrüstung bei der das Tragen eine Belastung darstellt</p> <p>6. Befürchtung einer Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung</p> <p>7. Akkordarbeit, Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo</p> <ul style="list-style-type: none"> - Akkordarbeit/sonstige Arbeit, bei der durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann - Fließarbeit - Unverantwortbare Gefährdung durch getaktete Arbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo <p>8. Alleinarbeit, wenn nicht gewährleistet ist, dass die schwangere Frau jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann</p> <p>9. Psychische Belastungen bei der Arbeit.</p> <p>10. Für stillende Frauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeit in Räumen mit einem Überdruck im Sinne § 2 der Druckluftverordnung - Tätigkeit im Bergbau unter Tage - Akkordarbeit/sonstige Arbeit, bei durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann - Fließarbeit - Unverantwortbare Gefährdung durch getaktete Arbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo 	□	□

<p>E. Arbeitszeit</p> <p>1. Nachtarbeit (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr). 2. Mehrarbeit, d.h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche). 3. Überschreitung der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats. 4. Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 6 Absatz 1 MuSchG) (Anmerkung: Es sind Ausnahmen zur Nachtarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit möglich).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><u>Ergebnis</u></p> <p>a) Sollte keiner der Faktoren vorhanden sein, so ist das Ergebnis</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Schutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>b) Sollten genannte Faktoren im Arbeitsbereich vorhanden sein, können aber durch technische oder organisatorische Regelungen verhindert werden, so ist das Ergebnis</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen wird erforderlich sein.</p> <p>Die dazu notwendigen Maßnahmen am Arbeitsplatz sind entsprechend zu beschreiben. Die Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahmen sind rechtzeitig zu schaffen und bei Schwangerschaftsmitteilung im Zuge der <i>anlassabhängigen</i> Gefährdungsbeurteilung unverzüglich umzusetzen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Maßnahmen:</u></p> <p>c) Sind Faktoren vorhanden und können im Hinblick auf die Tätigkeit der werdenden oder stillenden Mutter nicht verhindert oder geändert werden, so ist das Ergebnis</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz wird nicht möglich sein.</p> <p>Bei Schwangerschaftsmitteilung ist die werdende oder stillende Mutter im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung auf einen anderen Arbeitsplatz umzusetzen oder freizustellen.</p>		

Unterrichtung

- Die Unterrichtung aller Beschäftigten über das Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und den Bedarf an Schutzmaßnahmen (§14 Abs. 2 MuSchG) ist erfolgt.

Datum, Unterschrift des Verantwortlichen